

sich in diesem Kontext stellen: „Der Teufel symbolisiert eine ‚Außenheit‘ des Bösen, ein ‚Voraus‘ des Bösen, nämlich das Böse, dem der Mensch nachgibt, wenn er sündigt“ (304). Claret ist davon überzeugt, daß aufgrund des Sinnüberschusses in den Symbolen, der gerade der begrifflich operierenden Theologie zu denken geben kann, auch das Symbol des Teufels nicht ignoriert werden darf und die Beschäftigung mit dem Teufel unerläßlich ist. Schon Berger schrieb: „Wer weiß, daß Bilder Bilder sind, kann sie auch beruhigt stehen lassen, muß sie nicht ‚stürmen‘, weil er weiß, daß nicht schnell Besseres gefunden werden kann“ (Berger, 150).

Mit Blick auf die Fülle der neueren Erscheinungen zur Gestalt des Teufels läßt sich von Claret lernen: Der Theologie müßte daran gelegen sein, die Teufelsgestalt nicht aus den Augen zu verlieren, damit nicht andere mit der mythologischen Figur des Satans ihr Unwesen treiben. Und obwohl Claret selbst eine ganze Monographie dem Teufel gewidmet hat, ist auch ihm bewußt, was theologisch bei jeder Beschäftigung mit dem „Fürsten der Unterwelt“ nicht in Vergessenheit geraten sollte: daß nämlich Gott das Gute will, daß das Böse in erster Linie bekämpft werden muß, und die Reflexion auf dessen Ursache theologisch insgesamt allerhöchstens sekundär sein kann.

Stefan Orth

Ehe und Familie im Wertestreit

Ein Plädoyer für eine neue Grundwertedebatte

Eine Rückbesinnung auf die Wertepräferenzen des Grundgesetzes fordert, vor allem mit Blick auf die Reformvorhaben der neuen Regierungskoalition im Bereich Ehe und Familie, der politische Referent im Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Rolf Schumacher. Im jüngsten Familienurteil des Bundesverfassungsgerichts findet er sein Plädoyer für eine neue Grundwertedebatte bestätigt.

Im politischen Bonn lautet ein Bonmot, man müsse, um einen guten politischen Vorschlag absterben zu lassen, ihn nur rechtzeitig in die öffentliche Diskussion bringen. Wie stets, so steckt auch in diesem Bonmot ein Kern Wahrheit: Die oftmals verwirrende Komplexität der in der Politik anstehenden Sachentscheidungen lassen in dem Stimmen-, Stimmungs- und Interessenvertretungswirrwarr unserer Zeit kaum Debatten zu, die zum Kern des Problems führen. Könnte hier die fast schon abgedroschene Forderung einer neuen Grundwertedebatte weiterhelfen?

Vieles spricht jedenfalls dafür, daß wir uns der Mühsal unterziehen müssen, in den einzelnen politischen Anwendungsfeldern immer auch danach zu fragen, ob nicht jeweils grundlegende Wertentscheidungen tangiert und insofern grundwerteorientierte Debatten zu führen sind. Das jüngste Familienurteil des Bundesverfassungsgerichts (2 BVR 1057/91, veröffentlicht am 19. Januar 1999), welches anknüpfend an Artikel 6 des Grundgesetzes verbietet, Ehe und Familie gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften schlechter zu stellen, ist geradezu ein Paradebeispiel für die Aktualität dieser Fragestellung (vgl. HK, März 1999, 131 ff.).

Ein Blick in die Entstehungsgeschichte und Konzeption des Grundgesetzes zeigt die Angewiesenheit der Demokratie auf

den Wertestreit. Unmittelbar nach dem mit dem Zweiten Weltkrieg verbundenen Zusammenbruch kam es zu dieser anspruchsvollen Konzeption für die Organisation der Gesellschaft, wie sie die Demokratie unseres Grundgesetzes darstellt. Vor allem die traumatische Erfahrung mit dem totalitären Nationalsozialismus ließ den *Freiheitsgedanken* zum Angelpunkt für das Grundgesetz werden. Die Grundrechte gewähren der einzelnen Bürgerin und dem einzelnen Bürger unmittelbar geltende Abwehrrechte gegen die Staatsgewalt, auch gegen den Gesetzgeber, die vor den Gerichten durchgesetzt werden können.

Ausgehend von der Unantastbarkeit der Menschenwürde geraten die individuellen Freiheits-, ökonomischen Entfallungs-, politischen Mitwirkungs- sowie justiziellen Grundrechte in den Mittelpunkt. Mit dieser Konzeption ist die Demokratie des Grundgesetzes notwendigerweise eine Staatsform voller Spannungen und in steter Bewegung. Sie ist eine für alle Beteiligten im wahrsten Sinne des Wortes anstrengende Form der Organisation der Gesellschaft, denn sie setzt die Fähigkeit zur verantwortlichen Wahrnehmung des Freiheitsangebotes voraus. Insofern ist sie eine dialogische und kommunikative Demokratie, sie ist auf das Kommunizieren vernünftiger Menschen angelegt, und sie lebt – im Sinne der bekannten Formulierung von *Ernst-Wolfgang Böckenförde* –

von Voraussetzungen, die sie selbst nicht schaffen oder erneuern kann.

In den siebziger Jahren wurde die zunehmende Pluralisierung der ethischen Überzeugungen in unserer Gesellschaft deutlich. Damals bewegte die Diskussion über Grundwerte in Staat und Gesellschaft die Bundesrepublik. Bestimmte Gesetzesvorhaben der sozial-liberalen Regierungskoalition über die Reform des Ehegesetzes und des Strafrechtes im Jahr 1970 sowie in späteren Jahren vor allem die Änderung des §218 StGB riefen zunächst die Kirchen auf den Plan.

Sie sahen auf Gesellschaft und Staat schwerwiegende Folgen zukommen, sollte sich bei den in Gang gebrachten Gesetzesformen der Verzicht auf den Grundbestand an sittlichen Normen durchsetzen. Dabei ging es den Kirchen nicht darum, in der staatlichen Gesetzgebung spezifische Moralvorstellungen von Religionen bzw. Weltanschauungen rechtlich zu fixieren; sie beriefen sich vielmehr auf sittliche Wertvorstellungen von allgemeiner Gültigkeit. Als die Kirchen in öffentlichen Erklärungen 1976 davon sprachen, das Wertbewußtsein in der Bundesrepublik sei im Schwinden, spitzte sich die Diskussion zu. Spätestens jetzt sahen sich auch verantwortliche Politiker provoziert, ihre Grundsatzpositionen und die ihrer Parteien darzulegen. Die Grundwertedebatte war voll im Gange.

Reformabsichten im Bereich Ehe und Familie zeigen deutlich Wertverschiebungen

In der aktuellen, von 1949 und den siebziger Jahren vor allem durch die neue Unübersichtlichkeit unterschiedener Situationen kann die Rückbesinnung auf die Wertpräferenzen des Grundgesetzes hilfreich sein. Dieses geht von einer bestimmten Wertordnung aus, die ihren Angelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet. Von daher besteht die erste Dienstfunktion des Staates und der Rechtsordnung darin, die Freiheit des einzelnen zu schützen und zugleich Friedensordnung zu sein.

Auf Grund seiner Begabung zur Selbstbestimmung hat der Mensch einen ursprünglichen Freiheitsanspruch, der um eben der gleichen Freiheit des Mitmenschen willen unter dem Gesichtspunkt der *Gemeinwohlverträglichkeit* beschränkt ist. Die im Grundgesetz formulierten Grundrechte mit ihrer die Freiheit schützenden und die staatliche Kompetenz begrenzenden Funktion sind um der Rechte Dritter und um des friedlichen Zusammenlebens willen beschränkbar. Sozialer Ausgleich beschneidet Freiheit und Eigentum und sichert den innergesellschaftlichen Frieden. Umgekehrt begrenzt der Wert der Freiheit den sozialen Ausgleich, der, zu weit getrieben, auch den Frieden stören würde. Ohne eine solche Wertordnung verkäme die Gesellschaft genau zu dem, vor dem das Grundgesetz schützen will: Einer Gesellschaft, in der sich das Recht des Stärkeren rücksichtslos durchsetzt, und der Mensch dem Menschen zum Wolf wird.

Die Erkenntnis, unser Grundgesetz beruhe auf bestimmten, in Abgrenzung von der totalitären Herrschaft des Nationalsozialismus bewußt getroffenen Wertpräferenzen, reicht aber noch einen entscheidenden Schritt weiter: Dem Grundgesetz inhärent ist ebenso die Überzeugung, die Würde des Menschen, die Freiheit und, damit korrespondierend, die prinzipielle Beschränktheit der Staatsgewalt, bedürften der Grundrechte und der institutionellen Sicherungen. Darauf hat vor allem *Hans Maier* in der Grundwertedebatte der siebziger Jahre hingewiesen.

Den unverrückbaren Bezugspunkt bildet der Gedanke, der Mensch habe in der Abfolge der Generationen und in seiner persönlichen Lebensgeschichte Entwicklungsmöglichkeiten und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Diese Fähigkeit zur Selbstbestimmung und damit zur Übernahme von Verantwortung, die nicht allen Menschen in gleichem Maße und nicht in jedem Lebensalter und in jeder Situation gegeben ist, genügt als Möglichkeit, um in der Menschenwürde und der Freiheit Grundwerte zu sehen, die für jede Rechtsordnung verpflichtend sind und die der entsprechenden institutionellen Sicherungen bedürfen. Anders ausgedrückt: Der demokratische Rechtsstaat des Grundgesetzes setzt zur Wahrung seiner Wertpräferenzen auf eine stufenweise institutionelle Wertverwirklichung.

Mit diesen deutlichen Wertpräferenzen des Grundgesetzes – Menschenwürde und Freiheit – und der in der Verfassung zum Ausdruck kommenden Verantwortung des Staates für den Schutz der Grundwerte ergibt sich ein geeignetes Koordinatensystem für die notwendigen Debatten unserer Tage. Allerdings dürfen diese Debatten nicht zu abstrakt verlaufen, sollen sie nicht folgenlos verpuffen.

Deshalb bedarf ein Plädoyer für Grundwertedebatten einer Konkretisierung, denn der neidvolle Blick auf den in der Verabschiedung des Grundgesetzes sichtbar gewordenen Konsens aus dem Jahr 1949 oder auf die Streitfragen der siebziger Jahre allein hilft wenig weiter. Es kommt darauf an, unsere Situation präzise zu analysieren, konkrete Themen in Konfrontation mit dem Anspruch des Grundgesetzes grundsätzlich zu diskutieren und die für das Verstehen notwendigen Gesamtzusammenhänge aufzuzeigen.

Als Beispiel seien hier Ehe und Familie gewählt, weil sich daran die Zuordnung von Grundwerten zu elementaren menschlichen Institutionen anschaulich machen läßt. Zudem liegt hier eine besonders aktuelle Brisanz, weil Reformankündigungen der neuen Bundesregierung deutliche Wertverschiebungen andeuten.

Für das Grundgesetz stehen Ehe und Familie unter dem besonderen *Förderungsgebot* des Staates. Der Staat kann und soll den Menschen in einer freiheitlichen Ordnung die Formen ihres Zusammenlebens nicht vorschreiben, sehr wohl hat er jedoch dafür Sorge zu tragen, tatsächliche Wahlfreiheit für Ehe und Familie zu gewährleisten. Die gegenwärtige strukturelle, insbesondere ökonomische Privilegierung von

Kinderlosigkeit und damit verbunden die faktische Benachteiligung von Familien in modernen Gesellschaften stehen dem entgegen. Um der Überlebensfähigkeit der Gesellschaft willen ist es notwendig, die Institutionen des gemeinsamen Lebens neu zu entdecken und an ihrer das Individuum entlastenden und freiheitsfördernden Gestaltung zu arbeiten.

Auf die Frage, warum der Staat überhaupt auf diesem Sektor aktiv geworden ist und die Förderung von Ehe und Familie eigens als seinen Auftrag benennt, gibt es eine einfache Antwort: Um der Kinder willen. Ehe und Familie sind institutionelle Vorkehrungen, um Menschenwürde und Freiheit zu sichern. Stabilität und Verlässlichkeit der Beziehungen gelten als wichtige Voraussetzungen für die Erziehung zur Freiheit. Es geht also nicht um die Förderung der Ehe als Status. Sondern der Anspruch auf Schutz des Staates ergibt sich in der Intention des Grundgesetzes nur aus der Funktion der Ehe: Der Staat hat um seiner eigenen Zukunft willen ein handfestes Interesse daran, daß die Bürger sich Kinder wünschen und sie zu freiheits- und demokratiefähigen Bürgern erziehen.

Hinter dem in Artikel 6 GG formulierten Schutzauftrag steht also vor allem die Absicht, die Ehe als Voraussetzung für die bestmögliche Entwicklung der Kinder zu schützen. In den Leitsätzen zum Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Oktober 1998 (2 BVR 1206/98) wird dies ausdrücklich bestätigt und an die Pflicht der Eltern erinnert, ihr dienendes Grundrecht zum Wohle der Kinder wahrzunehmen.

Die voraussetzungslos jedem Menschen gegebene Begabung zu Würde und Freiheit bedarf der Entfaltung, der Erziehung und des Einübens. Deshalb lebt der Mensch nicht in der Vereinzelung, sondern möglichst in der Verbundenheit und Betreuung der Familie. In dem besonderen Schutzauftrag von Ehe und Familie zeigt sich also die Weitsicht der grundgesetzlichen Konzeption. Ehe und Familie sind besonders zu schützende menschliche Institutionen, die auf die positive Entfaltung der fundamentalen Grundrechte Menschenwürde und Freiheit hin angelegt sind.

Ist dieses Verständnis von Ehe und Familie aber noch zeitgemäß? Die tatsächliche Entwicklung scheint dem zu widersprechen: Das Heiratsalter steigt, die Zahl derer, die nicht heiraten, wächst, immer mehr Ehen bleiben ohne Kinder, Eheleute bekommen weniger Kinder, als sie sich zunächst wünschen. Nun wäre es völlig falsch, die Entwicklungen von Ehe, Familie und Partnerschaft als Zeichen moralischen Verfalls zu werten. Es sind vielmehr plausible Reaktionen auf veränderte Einstellungen und Mentalitäten, in denen weniger die Erfüllung von Pflichten als vielmehr die *Selbstverwirklichung* das Kriterium des richtigen Lebens bildet.

Diese Entwicklungen sind in sich keineswegs schlecht. Die Konstanten der das Grundgesetz dominierenden Grundwerte müssen aber auch unter den sich verändernden Bedingungen

gewahrt bleiben. Oder anders: Wie kann der berechtigte Wunsch beider Eltern nach Selbstverwirklichung und in Anerkennung der Selbstbestimmung des Partners in Einklang gebracht werden mit dem Anspruch der Kinder, menschenwürdig und befähigt zur Freiheit aufzuwachsen?

Romantisierende und verklärende Rückblicke auf die guten alten Zeiten, „in denen noch alles in Ordnung war“, helfen nicht weiter. Heute ist die Familie mehr denn je im Wandel. Aber das Leben mit Kindern, mit dem Partner bzw. mit der Partnerin, mit Alten, Kranken und Behinderten bleibt. Die Mehrzahl der Menschen, insbesondere jene, die Kinder haben bzw. sich Kinder wünschen, suchen verlässliche Beziehungen und Solidarstrukturen.

Auch pragmatischen politischen Absichten liegen Wertentscheidungen zugrunde

Im Lichte der grundgesetzlichen Konzeption von Menschenwürde und Freiheit betrachtet erscheinen verschiedene Vorhaben der neuen Bundesregierung eher von *libertinistischen Vorstellungen* geprägt. Die unweigerlichen Berührungspunkte zwischen pragmatischen politischen Entscheidungen und grundlegenden Wertentscheidungen zeigt sich an verschiedenen Punkten und beginnt bereits bei dem in der Koalitionsvereinbarung verwendeten Familienbegriff: „Familie ist, wo Kinder sind.“ Dieses Verständnis greift zu kurz, weil Familie dort ist, wo das Leben weitergegeben und das Miteinander der Generationen gestaltet wird. Nicht nur, wo Eltern für das Heranwachsen von Kindern Verantwortung tragen, sondern auch dort, wo erwachsene Kinder sich für ihre Eltern verantwortlich wissen, ist Familie; ebenso dort, wo Geschwister und Eheleute verlässlich füreinander einstehen.

Bedenklich ist auch das Vorhaben, allen Formen von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften – seien sie nichtehelecht oder gleichgeschlechtlich – Anspruch auf Schutz und Rechtssicherheit durch die Einführung eines Rechtsinstituts zu geben. Die These von der *Gleichwertigkeit der verschiedenartigen Lebensformen* hilft an dieser Stelle nicht wirklich weiter. Sie hat ihre Berechtigung in dem Wunsch, der Diskriminierung von Minderheiten entgegenzutreten, und zu Recht wird dieser Wunsch mit dem Gedanken der gleichen Würde aller Menschen, die von der jeweils gewählten Lebensform unabhängig ist, verknüpft.

Die besondere Wertschätzung der Familie, die andere Formen des Zusammenlebens bzw. das Alleinleben nicht diskriminiert, bleibt jedoch angebracht. Denn Familien sind für die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft von entscheidender Bedeutung, wenn sie ihrer Aufgabe nachkommen können, Lernorte der Freiheit, der Verantwortung und Solidarität zu sein. Es ist auch unbestritten, daß Kindern nach wie vor das Aufwachsen in einer Familie mit Mutter und Vater dringend zu wünschen ist. Die Ehe ist deswegen bewährt und für die

Entwicklung des Kindes förderlich, weil sie die bestmögliche Verbindung aus Pluralität und Stabilität ist. Die verschiedenen Weltansichten von Mann und Frau werden in einen Rahmen der Verlässlichkeit gespannt und so fruchtbar gemacht. Eine solche eindeutige Präferenz für Ehe und Familie stellt in letzter Konsequenz auch keine Diskriminierung der Alleinerziehenden dar; vielmehr führt sie sogar zu einer besonderen Hochachtung vor deren besonderer Lebensleistung. Sie bewahrt allerdings zugleich vor einer *Idealisierung* der Lebensform der Alleinerziehenden und erst recht der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Unter dieser Perspektive fordern die Vorhaben der Bundesregierung eine kritische Begleitung, denn die Einführung eines Rechtsinstitutes für gleichgeschlechtliche bzw. nichteheliche Lebensgemeinschaften steht sicher in der Gefahr, das besondere Förderungsgebot von Ehe und Familie auszuhöhlen.

Problematisch ist aber auch das Vorhaben der neuen Koalition, das *Ehegattensplitting* zu kappen: Das Verfassungsgericht beschreibt die Ehe als Fundament für das Großziehen von Kindern. Es nimmt zugleich, wie in dem einschlägigen Urteil von 1982 deutlich wird, weiter an, daß zusammenlebende Eheleute eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden. Vom Jahr 2002 an soll nun der Steuervorteil, der sich bei Anwendung des Ehegattensplittings ergibt, auf 8000 Mark begrenzt werden. Zugleich sollen die Eheleute – freilich fiktive – Unterhaltsleistungen geltend machen können. Damit würde das Splittingverfahren viel komplizierter. Doch müßte sich die Regierung andernfalls vorwerfen lassen, Geschiedene und dauernd getrennt Lebende, die Unterhaltszahlungen in Höhe von 27 000 Mark steuerlich absetzen können, besser zu stellen als Eheleute.

Mithin zeigt sich auch hier, daß mit einer scheinbar nur finanztechnischen Änderung an Grundlagen unserer Verfassung gerüttelt wird: Fiktive Unterhaltsleistungen müssen herangezogen werden, um Eheleute nicht gegenüber Geschiedenen zu benachteiligen. Das jüngste Familien-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat das Vorhaben der Koalition zu Makulatur werden lassen. Es wird aus dem Steuerreformvorhaben herausgenommen und im Zusammenhang mit der Neuregelung des freizustellenden Familienexistenzminimums eingebracht werden.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat darüber hinaus in verschiedener Hinsicht epochalen Charakter: Es dient zum Beispiel der Anerkennung der Erziehungsleistung als Dienst an der Gesellschaft und legt mit Entschiedenheit fest, daß *Kinderbetreuungs-, Haushalts- und Kindererziehungskosten* in ihrer steuerlichen Abziehbarkeit nicht nur von Alleinerziehenden, nichtehelichen bzw. dauernd getrenntlebenden Partnern geltend gemacht werden dürfen, sondern eben auch für die eheliche Erziehungsgemeinschaft zu gelten haben. Bislang ging man in weiten Kreisen der Bevölkerung selbstverständlich davon aus, die Ehe sei – nicht zuletzt durch das

Ehegattensplitting – steuerlich bevorteilt und es gelte diese „diskriminierenden“ Privilegien schnellstmöglich abzuschaffen. Geradezu pädagogischen Wert im Sinne der These einer erforderlichen Grundwertedebatte hat dieses Urteil zusätzlich, indem es an den Grundsatz erinnert, die Erziehungspflicht treffe die Eltern als „höchstpersönliche Verantwortung“.

Realität, Veränderungen und Entwicklungen von Ehe und Familie müssen wahrgenommen werden. Diese Realität muß aber ebenso konfrontiert werden mit den im Grundgesetz getroffenen Wertprioritäten. Diese Konfrontation wird den Blick öffnen für das Wesentliche: Das Wohl der Kinder und Wege zur berechtigten Selbstverwirklichung beider Elternteile, welche die Anerkennung der Freiheit und Würde des anderen ermöglicht. Nur so lassen sich Leitbilder von Ehe und Familie entwickeln, die den vollzogenen Wandlungen nicht hinterherhinken und zugleich den Grundansprüchen *aller* Beteiligten gerecht werden.

Partnerschaft zwischen den Geschlechtern

Einer vorschnellen Aufgabe des besonderen Förderungsauftrages des Staats für Ehe und Familie muß entschieden entgegengewirkt werden. Denn das im Grundgesetz festgehaltene Erfahrungswissen, daß Grundwerte der entsprechenden institutionellen Sicherung bedürfen, hat in dem besonderen Förderungsauftrag von Ehe und Familie ein Spezifikum herausgebildet, welches auch zukünftig besondere Beachtung verdient. Eine von diesem konzeptionellen Verständnis unserer Verfassung her geführte, gemeinwohlorientierte Debatte zu den anstehenden politischen Entscheidungen unserer Tage ist in der Lage, ein libertinistisches Verständnis von Freiheit zu entlarven.

Ein entscheidender Schlüssel für ein modernes Leitbild liegt offensichtlich in der noch längst nicht gelingenden *Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit*. Unsere Sozialsysteme privilegieren diejenigen, die dem Erwerbsarbeitssektor zur Verfügung stehen. Aber in Zeiten des Umbruchs wird deutlich, daß nicht die männliche Erwerbsbiographie das Modell der Zukunft ist, weil sie in der Tendenz asozial ist: In ihr bleibt wenig Zeit für Pflege und Betreuung und soziales Zusammenleben in familiären Zusammenhängen. Deshalb sind hier Kreativität, politischer Gestaltungswille und insbesondere Partnerschaft zwischen den Geschlechtern gefordert.

Das jüngste Familien-Urteil aus Karlsruhe ist auch in dieser Frage bahnbrechend, weil der vorgesehene Erziehungsbeitrag die tatsächliche Wahlfreiheit für die Eltern bezüglich der Betreuung ihrer Kinder stärkt. Daß der Anstoß jetzt aus Karlsruhe kam, soll nicht davon abhalten, den erforderlichen Wertestreit auch in Bonn und demnächst in Berlin zu führen.

Rolf Schumacher